



Wichtiges Gerichtsurteil bezüglich der A1 Scheine

Nachrichten, A1 Schein

Wichtiges Urteil des Gerichts der Europäischen Union bezüglich der A1 Scheine

Nachrichten, A1 Schein

A1 Scheine – Gültigkeit

Das Gericht der EU (EuG) hat kürzlich ein Urteil bezüglich des Vorabentscheidungsersuchens des belgischen Kassationsgerichtshofs (Hof van Cassatie) gefällt. Es handelt sich dabei um eine Entscheidung bezüglich der Rechtssache C-359/16 vom 06. Februar 2018. Es wurde die Frage bezüglich des verbindlichen Effekts der A1 Scheine für die anwendbare Gesetzgebung (Gültigkeit der A1 Scheine) gestellt.

Das Vorabentscheidungsersuchen des belgischen Kassationsgerichtshofs bezieht sich auf **aus Bulgarien entsandte Arbeitnehmer**.

Und das Urteil des EuG **verändert die jetzigen Verständnisse über den absoluten verbindlichen Effekt der A1 Scheine bis zu einem gewissen Grade** (Gültigkeit der A1 Scheine). In diesem Sinne ist das Urteil sehr verwunderlich und lässt eine Reihe von offenen Fragen.

Die Tatsachen

Die Situation lässt sich zusammenfassend wie folgt beschreiben:

Die belgische Sozialaufsichtsbehörde führt eine Prüfung durch, wie die Belegschaft der belgischen Gesellschaft, die im Bausektor in Belgien tätig ist, angestellt worden ist.

Bei dieser Prüfung wird festgestellt, dass die belgische Gesellschaft praktisch kein Personal anstellt. Sie beauftragt Subunternehmer mit all ihren Bauvorhaben: bulgarische Unternehmen, die Arbeitnehmer aus Bulgarien nach Belgien entsenden.

Diese Arbeitnehmer verfügen über den A1 Schein, ausgestellt durch die zuständige bulgarische Institution.

Eine im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens in Bulgarien veranlasste gerichtliche Untersuchung ergab, dass diese bulgarischen Unternehmen in Bulgarien keine nennenswerte geschäftliche Tätigkeit ausübten

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchung stellt die belgische Sozialaufsichtsbehörde beim zuständigen bulgarischen Träger einen begründeten Antrag auf erneute Prüfung oder auf Widerruf der A1 Scheine, die den entsandten Arbeitnehmern ausgestellt worden sind.

Der zuständige bulgarische Träger antwortet darauf. Er stellt eine Aufstellung der ausgestellten A1 Scheine zur Verfügung. Darin gibt es Angaben über ihre jeweilige Gültigkeitsdauer. Der zuständige bulgarische Träger präzisiert, dass die verschiedenen bulgarischen Unternehmen zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Scheine die **Voraussetzungen der Entsendung erfüllt haben**.

Laut EuG aber sind in dieser Antwort die durch die belgischen Behörden festgestellten und nachgewiesenen Tatsachen nicht berücksichtigt worden. Logischerweise kommt die Frage, nach welchen Kriterien das EuG die durch die belgische Seite dargelegten Tatsachen als wahr kreditiert. Aber es ignoriert komplett die Angaben der zuständigen bulgarischen Institution.

Was eine sehr ernsthafte Sorge weckt, ist, dass das belgische Berufungsgericht Antwerpen (Hof van beroep Antwerpen), obwohl es feststellt, dass jeder der aus Bulgarien entsandten Arbeitnehmer einen ausgestellten A1 Schein gehabt hat und dass die belgischen Behörden das Verfahren zur Anfechtung der Gültigkeit der Scheine nicht zu Ende gebracht haben, annimmt, dass es durch diese Umstände nicht gebunden ist, da die angegebenen Scheine betrügerisch erworben sind.

Das eigentliche Vorabentscheidungsersuchen an das EuG

Da es Bedenken gibt, beschließt der belgische Kassationshof, die Rechtssache einzustellen und an das EuG ein Vorabentscheidungsersuchen zu stellen. Kann die Bescheinigung über die anwendbare Sozialversicherungsgesetzgebung für nichtig erklärt oder außer Acht gelassen werden (Gültigkeit A1 Scheine)? Wenn aus faktischer Hinsicht angenommen werden kann, dass der Schein betrügerisch erworben oder geltend gemacht worden ist?

Das EuG-Urteil

Gültigkeit der A1 Scheine

EuG akzentuiert noch einmal, dass das Hauptziel der A1 Scheine in der Erleichterung der Freizügigkeit von Arbeitnehmern besteht. Und in diesem Fall auch die Dienstleistungsfreiheit.

Sowie gestützt auf den Grundsatz von nur einem anwendbaren Sozialversicherungsrecht. In dem A1 Schein erklärt die zuständige Behörde, dass auf die betroffenen Personen das System für soziale Sicherheit dieser Behörde anwendbar bleibt. Bzw. bedeutet der A1 Schein, dass das System eines anderen Mitgliedstaates nicht angewendet werden darf. Das bedeutet, dass die

zuständige Behörde des empfangenden Mitgliedstaates an die Einträge im A1 Schein gebunden ist (Gültigkeit der A1 Scheine). Und sie darf diese Arbeitnehmer ihrem System für soziale Sicherheit nicht unterwerfen. Demnach **ist der A1 Schein für die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten zwingend.**

Loyale Zusammenarbeit

Danach verhandelt das EuG auch den Prinzip der loyalen Zusammenarbeit. Es verpflichtet die ausstellende Behörde, eine richtige Einschätzung der Tatsachen zu machen. Und demnach die Genauigkeit der Informationen zu gewährleisten, die im A1 Schein enthalten sind.

Das EuG gibt an, dass das Prinzip der loyalen Zusammenarbeit auch diesen des gegenseitigen Vertrauens impliziert. Genau deswegen muss die Behörde des anderen Mitgliedstaates den A1 Schein berücksichtigen, bis er nicht aufgehoben und für ungültig erklärt wird (Gültigkeit des A1 Scheins). Und sie kann die Arbeitnehmer ihrem System für soziale Sicherheit nicht unterwerfen. Aber das EuG erinnert daran, dass der Grundsatz von der loyalen Zusammenarbeit auch bedeutet, dass jede Institution der Mitgliedstaaten verpflichtet ist, sorgfältig sein System für soziale Sicherheit einzuschätzen. Und die Behörden der anderen Mitgliedstaaten sind berechtigt zu erwarten, dass die Behörde des entsprechenden Mitgliedstaates ihre Pflicht erfüllt hat.

Deswegen soll die Behörde des Mitgliedstaates, die den A1 Schein ausgestellt hat, einschätzen, ob sie Gründe für seine Ausstellung gehabt hatte. Und diesen eventuell aufheben, wenn die andere Behörde Bedenken bezüglich der Genauigkeit der Tatsachen, aufgrund deren er ausgestellt worden ist, hat. Und demnach auch über die Informationen, die darin enthalten sind.

Verfahren

Danach verhandelt das EuG über die einzelnen Schritte zur Einhaltung des Verfahrens, das für die Regelung der eventuellen Streitigkeiten zwischen den Behörden der jeweiligen Mitgliedstaaten bezüglich der Gültigkeit und der Glaubwürdigkeit der A1 Scheine zu befolgen ist. Es schließt auch die Fragestellung vor der Verwaltungskommission für Koordinierung der Systeme für soziale Sicherheit der Europäischen Kommission (EK) ein. Und falls sie nicht in der Lage sein sollte, die Verschiedenheiten in den Feststellungen zu beseitigen, besteht die Möglichkeit für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens wegen Feststellung einer Nichterfüllung der Pflichten gemäß Art. 259 AEUV. **Aus dem EuG-Urteil wird aber nicht klar, ob die belgischen Behörden einige dieser Maßnahmen getroffen haben,** damit man dem Instanzenweg folgen kann.

Betrug oder Missbrauch

Die Hauptargumente des EuG für die Fällung seines Urteils sind, dass es unzulässig ist, dass die Rechtsunterworfenen die Rechtsnormen der Union zwecks Betrugs oder Missbrauchs benutzen. Es wird angegeben, dass der Grundsatz vom Verbot von Betrug und Rechtsmissbrauch einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts darstellt. Und die Rechtsunterworfenen sind

verpflichtet, diesen einzuhalten. Die Anwendung der Unionsrechtsvorschriften kann nämlich nicht so weit gehen, dass Vorgänge geschützt werden, die zu dem Zweck durchgeführt werden, betrügerisch oder missbräuchlich in den Genuss von im Unionsrecht vorgesehenen Vorteilen zu gelangen. Hier müssen wir selbstverständlich der Begründung des EuG zustimmen.

Laut EuG besteht in diesem Fall das objektive Element einerseits darin, dass die Bedingungen für die Erlangung eines A1 Scheins nicht erfüllt sind. Und andererseits entspricht das subjektive Element dem Vorhaben der Interessenten, die Bedingungen für die Ausstellung dieses Scheins umzugehen oder zu vermeiden, um die damit verbundenen Vorteile zu erlangen. Das bedeutet, dass der betrügerische Erhalt des A1 Scheins Ergebnis einer absichtlichen Handlung sein könnte, und zwar als falsche Darlegung der wirklichen Lage des entsandten Arbeitnehmers oder des entsendenden Unternehmens, oder lieber infolge einer absichtlichen Unterlassung wie der Verheimlichung relevanter Informationen mit der Absicht, die zwingenden Bedingungen für die Ausstellung des A1 Scheins zu vermeiden.

In diesem Kontext akzentuiert das EuG, dass wenn die Behörde des Mitgliedstaates, wohin die Arbeitnehmer entsandt worden sind, mit der Behörde, die die A1 Scheine ausgestellt hat, mit konkreten Nachweisen Rücksprache hält, die auf den Gedanken bringen, dass die A1 Scheine durch Betrug laut dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit erlangt sind, die zweite Behörde noch einmal im Hinblick auf diese Nachweise einschätzen, ob es Gründe für die Ausstellung der A1 Scheine gegeben hat, und sie eventuell aufheben soll.

Das konkrete EuG-Urteil

Rücksichtlich dieser Begründung zieht das EuG die Schlussfolgerung, dass wenn die Behörde eine solche neue Einschätzung innerhalb einer vernünftigen Frist unterlässt, diese Nachweise in einem Gerichtsverfahren hervorgehoben werden sollten, damit man vom Gericht des Mitgliedstaates, wohin die Arbeitnehmer entsandt worden sind, verlangen kann, die entsprechenden A1 Scheine nicht zu berücksichtigen.

Unklar warum gibt das EuG ausdrücklich an, dass aus den Angaben, die durch die belgische Seite vorgelegt wurden, ersichtlich ist, dass die bulgarischen Unternehmen, die die Arbeitnehmer entsandt haben, in Bulgarien kein wesentliches Gewerbe tätigen. Und daraus folgt, dass die A1 Scheine betrügerisch erlangt worden seien. Hier sind Tatsachen hervorgehoben worden, die der Wahrheit nicht entsprechen, um die nach der Unionsregelung für die Entsendung geltenden Voraussetzungen umgehen zu können.

Laut EuG hat die zuständige bulgarische Behörde diese Angaben nicht berücksichtigt, um erneut einzuschätzen, ob es Gründe für die Ausstellung der A1 Scheine gegeben hat.

Im EuG-Urteil heißt es, dass **das nationale Gericht in dergleichen Fällen die entsprechenden A1 Scheine außer Acht lassen könnte** und darüber entscheiden sollte, ob die Personen, die verdächtigt werden, entsandte Arbeitnehmer unter Verwendung von betrügerisch erwirkten Bescheinigungen eingesetzt zu haben, auf der Grundlage des anwendbaren innerstaatlichen Rechts zur Verantwortung gezogen werden können.

Kurzkommentar

Dieses EuG-Urteil ist sehr verwirrend hauptsächlich bezüglich des zumindest bis jetzt bedingungslosen verbindlichen Effekts der A1 Scheine.

Wenn das nationale Gericht des anderen Mitgliedstaates (in diesem Fall Belgien) die A1 Scheine außer Acht lassen kann, bedeutet das, dass die zuständigen Behörden desselben Mitgliedstaates berechtigt sind, Ansprüche auf Sozialversicherungsbeiträge für die Personen, die auf seinem Territorium arbeiten, zu erheben, und zwar sofern ein anderer Mitgliedstaat (in diesem Fall Bulgarien) sein Sozialversicherungsrecht als anwendbar bescheinigt hat, wenigstens solange die A1 Scheine nicht aufgehoben oder für nichtig erklärt werden.

Führt dies ja nicht zur **Untergrabung des grundlegenden Grundsatzes von nur einem anwendbarem Sozialversicherungsrecht**, der für die Freizügigkeit der EU-Bürger von entscheidender Bedeutung ist? Und in diesem Fall auch für die Dienstleistungsfreiheit im Rahmen der Union.

Dieses EuG-Urteil **macht zum wesentlichen Grad das Dialogverfahren sinnlos**, das die Behörden der Mitgliedstaaten bei der Regelung eventueller Streitigkeiten bezüglich der Gültigkeitsdauer der A1 Scheine befolgen sollten. Und es **verletzt unbestritten das Vertrauen der Institutionen an die Administrative Kommission** für die Koordinierung der Systeme für soziale Sicherheit als Haupt- und angesehenster Schiedsrichter in solchen Streitigkeiten durch ihren Conciliation Board.

Es gibt wohl keine Ausrede, falls wir die Frage verschweigen sollten, ob das EuG-Urteil das Gleiche sein würde, falls die Arbeitnehmer in Belgien nicht aus Bulgarien, sondern aus einem „alten Mitgliedstaat“, wie z.B. Deutschland oder Frankreich, entsandt worden wären.

Wir können nur hoffen, dass dieses EuG-Urteil trotzdem nicht den Eindruck stärkt, dass die grundlegenden Grundsätze der Union sehr passend für den Konsum von Zweckmäßigkeit und zwar je nach dem Einzelfall sind.

[Hier](#) das gesamte EuG-Urteil in Rechtssache C-359/16 ansehen.